

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat in seiner Sitzung am 13.09.2023 gemäß § 97 Absatz 7 Satz 7 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) in Verbindung mit § 42 Absatz 2 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) die nachfolgende Wahlordnung für den Hilfskräfтеріат beschlossen.

Wahlordnung für den Hilfskräfтеріат an der Philipps-Universität Marburg

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zum Hilfskräfтеріат gemäß § 97 Abs. 7 HPVG an der Philipps-Universität Marburg.

(2) Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Wahlordnung der Philipps-Universität Marburg (WahlO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 2 Wahl des Hilfskräfтеріатs

(1) Es finden unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen statt. Die Wahl findet regelmäßig zusammen mit den universitären Gremienwahlen der Studierenden statt.

(2) Der Hilfskräfтеріат der Philipps-Universität Marburg besteht gemäß § 97 Abs. 7 Satz 1 HPVG bei bis zu 1.000 studentischen Hilfskräften aus drei Mitgliedern und bei über 1.000 studentischen Hilfskräften aus sieben Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und mindestens 1 stellvertretende Person. Seine Größe für die jeweilige Wahlperiode wird mit der Wahlbekanntmachung mitgeteilt. Kandidieren weniger Personen als die gesetzlich vorgesehene Anzahl, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Hilfskräfтеріатs auf die Anzahl der kandidierenden Personen. Gehen während der festgesetzten Frist keine Wahlvorschläge ein, findet keine Wahl zum Hilfskräfтеріат statt.

(3) Die Wahl erfolgt aufgrund von Einzelwahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für ein Jahr. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Zahl von Stimmen. Bewerberinnen und Bewerber, die danach keinen Sitz mehr erhalten, sind in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmen Nachrückerinnen und Nachrücker. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(4) Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds des Hilfskräfтеріатs rückt die nächstplatzierte Person zum Mitglied des Hilfskräfтеріатs auf. Scheidet das letzte Mitglied des Hilfskräfтеріатs vorzeitig aus, finden Nachwahlen für den Rest der Wahlperiode statt, sofern diese noch nicht zu mehr als der Hälfte verstrichen ist.

(5) Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind; es darf nicht mehr als eine Stimme pro Bewerberin oder Bewerber vergeben werden.

§ 3 Wahlrecht

(1) Das aktive und passive Wahlrecht folgt aus den Vorgaben des § 97 Absatz 7 Satz 4 und 5 HPVG.

(2) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag als studentische Hilfskraft im Sinne von § 82 Abs. 1 HessHG an der Philipps-Universität Marburg beschäftigt sind.

(3) Wählbar sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags als studentische Hilfskraft im Sinne von § 82 Abs. 1 HessHG an der Philipps-Universität Marburg beschäftigt sind.

§ 4 Wahlleitung und Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

1. der Wahlvorstand,
2. die Wahlleitung,
3. die Wahlausschüsse.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern, die Wahlleitung aus einer Person. Die Wahlausschüsse bestehen aus jeweils zwei Mitgliedern pro Wahllokal. Findet ausschließlich Briefwahl oder eine elektronische Wahl statt, werden keine Wahlausschüsse gebildet.

(3) Die Mitglieder der Wahlorgane werden auf der vor einer Wahl einzuberufenden Vollversammlung der Hilfskräfte nach § 5 Absatz 3 für die nächste abzuhaltende Wahl gewählt. Zur Vollversammlung lädt die Sprecherin oder der Sprecher des Hilfskräfterats ein.

§ 5 Wahlverfahren

(1) Der Wahlvorstand bestimmt, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird, sie soll mit dem gleichen Verfahren durchgeführt werden wie die universitären Gremienwahlen der Studierenden, mit denen sie gemäß § 2 Absatz 1 zusammen abgehalten wird. Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind. Für den Fall einer Neuwahl gemäß § 2 Absatz 4 kann der Wahlvorstand bestimmen, dass die Neuwahl als Briefwahl durchgeführt wird.

(2) Wahlvorschläge können von jeder und jedem Wahlberechtigten eingereicht werden, sie müssen den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, nebst Anschrift und Angaben zum Hilfskräfteverhältnis (Beginn, Dauer, Zuordnung der Stelle) enthalten.

(3) Im Vorfeld der Wahlen, spätestens aber zwei Wochen vor Ende der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge, ist eine Vollversammlung der studentischen Hilfskräfte durchzuführen, zu der die Sprecherin oder der Sprecher des Hilfskräfterats einlädt.

§ 6 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Gewählten beginnt zum Ersten des Folgemonats nach der Wahl und endet mit dem Zusammentreten des nachfolgenden Hilfskräfterats.

(2) Nach Beendigung der Tätigkeit als studentische Hilfskraft bleibt die Mitgliedschaft im Hilfskräfterat für die restliche Amtszeit bestehen, solange das Mitglied weiterhin Mitglied der Philipps-Universität ist.

§ 7 Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

- (1) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 kann die erste Wahl nach Inkrafttreten dieser Ordnung unabhängig von den universitären Gremienwahlen der Studierenden durchgeführt und eine kürzere Amtszeit festgelegt werden, die Entscheidungen trifft der Wahlvorstand. Abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 2 lädt zur ersten Vollversammlung die AStA-Hilfskraftinitiative oder, falls diese nicht existiert, der Vorstand des Studierendenparlaments ein.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 14.09.2023

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss
Präsident der Philipps-Universität Marburg